

**Statut des Beirates für regionale Beschäftigungsförderung  
Im Landkreis Oder-Spree**

**§ 1**

- (1) Im Landkreis Oder-Spree wird ein Beirat zur Begleitung und Umsetzung der Arbeitsmarktreform nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) gebildet.
- (2) Der Beirat führt die Bezeichnung *Beirat für regionale Beschäftigungsförderung im Landkreis Oder-Spree*.

**§ 2**

- (1) Der Beirat umfasst 15 Mitglieder.
- (2) Die Sitze werden unter gesellschafts- und arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten aus den nachfolgenden Wirkungsbereichen besetzt.  
Jeweils 1 Sitz entfällt:
  - a) im Bereich des örtlichen kommunalen Wirkungskreises auf einen Amtsdirektor sowie einen Bürgermeister;
  - b) aus dem Bereich des überörtlichen kommunalen Wirkungskreises auf den Landrat sowie aus der Vertretungskörperschaft auf den Vorsitzenden **des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport, den Vorsitzenden des Ausschusses für Soziales und Gesundheit, den Vorsitzenden des Ausschusses für Ordnung, Recht, Landwirtschaft und Wirtschaft** sowie den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses;
  - c) aus dem industriellen Bereich auf einen Vertreter der Geschäftsleitung eines großen, kreisansässigen Industrieunternehmens;
  - d) aus dem Bereich der Kreditwirtschaft auf **einen Vertreter** der Sparkasse Oder-Spree;
  - e) aus dem Bereich der gewerblichen Wirtschaft/des Handwerkes auf ein durch die Vereine bzw. Verbände der mittelständischen Wirtschaft zu benennendes Mitglied;
  - f) aus dem Bereich der Landwirtschaft auf **ein** vom Kreisbauernverband zu benennenden **Vertreter**;
  - g) auf einen Vertreter der Industrie- und Handelskammer;
  - h) auf einen Vertreter der Handwerkskammer;
  - i) aus dem Bereich der Wohlfahrtspflege auf einen Vertreter der Kleinen Liga **sowie**
  - j) auf einen Vertreter des Arbeitslosenverbandes.
- (3) Die Berufung des jeweiligen Mitgliedes erfolgt auf Vorschlag des jeweils Berechtigten durch den Landrat.
- (4) Den Vorsitz im Beirat führt der Landrat.

### § 3

- (1) Der Beirat berät und unterstützt das Amt für Grundsicherung und Beschäftigung bei der Umsetzung der sich aus dem SGB II ergebenden Aufgaben.

Die Mitglieder des Beirats sollen dabei ihre praktischen Erfahrungen und ihre fachliche Kompetenz auf den Gebieten der Kommunalpolitik und öffentlichen Verwaltung, der Wirtschaft sowie auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege und der Interessenwahrnehmung für durch Arbeitslosigkeit betroffene Bürger einbringen und insoweit mitbewirken, dass die Verwaltungsentscheidungen in ihrer Zielsetzung und Wirkungsweise darauf orientiert sind, einen möglichst hohen Beschäftigungsstand zu erreichen, die Beschäftigungsstruktur ständig zu verbessern, das Entstehen von Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder die Dauer der Arbeitslosigkeit zu verkürzen.

Der Beirat wirkt darauf hin, dass die Akteure des regionalen Arbeitsmarktes ihrer gesellschaftspolitischen und sozialen Gesamtverantwortung gerecht werden, die Rechte der arbeitssuchenden Bürger gewahrt werden und insbesondere dem Grundsatz der Gleichstellung von Frau und Mann sowie der Eingliederung behinderter Bürger die gebührende Beachtung geschenkt wird.

Die Beiratsmitglieder werden in diesem Sinne Anregungen und Vorschläge in das Gremium hineinbringen und die Zielsetzung der regionalen Beschäftigungsförderung in ihrem beruflichen und gesellschaftlichen Wirkungsbereich vermitteln.

- (2) Das Ergebnis der Meinungsbildung im Beirat mündet in eine Beschlussfassung ein. Die Beschlüsse des Beirates haben empfehlenden Charakter.

### § 4

- (1) Der Beirat wird vom Landrat bzw. einem von ihm Beauftragten laufend über die Entwicklungen auf dem regionalen Arbeitsmarkt in geeigneter Weise informiert. Grundlage hierfür ist die vom Landkreis zu erstellende Arbeitsmarkt- und Sozialstatistik.

- (2) Der Beirat wird über den Stand des Aufbaus des Amtes für Grundsicherung und Beschäftigung sowie dabei auftretende Probleme laufend informiert.

### § 5

- (1) Der Beirat soll bei Fragen von grundsätzlicher und weitreichender Bedeutung für den regionalen Arbeitsmarkt gehört werden.

Insbesondere soll die Planung der Eingliederungsmaßnahmen und des entsprechend vorzusehenden Finanzbudgets mit dem Beirat erörtert werden.

- (2) Dem Beirat werden die Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus dem Controlling sowie der begleitenden Wirkungsforschung in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht.

## § 6

Zur Führung der Geschäfte des Beirates bedient sich der Landrat einer Geschäftsstelle.

Die Aufgaben, die dieser Geschäftsstelle obliegen, werden von der **Geschäftsbereichs**leiterin des **Geschäftsbereichs** Regionaler Arbeitsmarkt im Amt für Grundsicherung und Beschäftigung wahrgenommen.

Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen des Beirates vor und unterstützt den Landrat bei der Umsetzung der Empfehlungen des Beirates.

## § 7

Innere Ordnung des Beirates:

- (1) Der Beirat wird vom Vorsitzenden einberufen. Er tritt zusammen, so oft die Erfüllung seiner Aufgaben es erfordert.
- (2) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich. Über eine mögliche Unterrichtung der Öffentlichkeit entscheidet der Beirat jeweils zum Sitzungsende.
- (3) Jedes Mitglied des Beirates hat das Recht, Vorschläge einzubringen, Anträge zu stellen und diese zu begründen sowie Anfragen an den Landrat zu richten. Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten für die nächste Sitzung sind spätestens **10** Arbeitstage vor dem Sitzungstermin an die Geschäftsstelle einzureichen.
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Einladung zur Sitzung spätestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin den Beiratsmitgliedern zugegangen ist. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen des Beirates sowie über die gefassten Beiratsbeschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen und allen Beiratsmitgliedern, dem Vorsitzenden des Kreistages und den Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen zuzusenden hat.

## § 8

Aus Gründen der erleichterten Lesbarkeit wurde ausschließlich das männliche Genus verwandt. Der Regelungsgehalt ist geschlechtsneutral zu verstehen.

Beeskow,

Manfred Zalenga  
Landrat